VAB | Verband der Ausfuhrbrauereien Nord-, West und Südwestdeutschlands e.V.

150 Jahre Deutscher Brauer-Bund e.V.

Deutscher Brauer-Bund e.V. • Postfach 64 01 37 • 10047 Berlin

Per E-Mail

Berlin, 19. Dezember 2025

Notifizierung Polens mit TRIS-Mitteilung 2025/0551/PL zur Einführung von Warnhinwiesen – Bitte um Stellungnahme der Bundesregierung

Sehr geehrte/r,

wir beziehen uns auf die Notifizierung Polens in der TRIS-Mitteilung 2025/0551/PL, betreffend einen Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Erziehung zur Nüchternheit und Bekämpfung des Alkoholismus (Nr. 1809).

Wir bitten die Bundesregierung in diesem Verfahren darum, eine ausführliche Stellungnahme abzugeben (Ende der Stillhaltefrist: 02.01.2026), in der Polen gebeten wird:

- den Entwurf der Verordnung zurückzuziehen, da er ein ungerechtfertigtes und unverhältnismäßiges Handelshemmnis darstellt;
- abzuwarten, bis die Europäische Kommission den mehrfach angekündigten Entwurfsvorschlag zur Kennzeichnung alkoholischer Getränke veröffentlicht hat;
- den Verordnungsentwurf nur dann erneut zu notifizieren, wenn klare Spezifikationen in der avisierten Verordnung des polnischen Gesundheitsministeriums vorgelegt werden, die von der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten dann ordnungsgemäß bewertet werden können.

Zur Regelung im Einzelnen:

Die Änderung von Artikel 13 des Gesetzes über die Erziehung zur Nüchternheit und die Bekämpfung des Alkoholismus (das „Gesetz“) sieht eine Verpflichtung vor, auf den Behältnissen, in denen alkoholische Getränke an Verkaufsstellen geliefert werden, für schwangere oder stillende Frauen Informationen über die schädlichen Auswirkungen des Alkoholkonsums anzubringen. Die Einzelheiten zu den visuellen Aspekten der Information (Größe, Umfang, Format und

Art der Anbringung) sind jedoch noch nicht bekannt und sollen erst in einer Verordnung des Gesundheitsministers festgelegt werden.

Da Informationen über die schädlichen Auswirkungen von Alkohol auf allen Behältnissen, die an Verkaufsstellen geliefert werden, angebracht werden müssten, bedeutet dies, dass auch Behältnisse, die für Verbraucher/innen nicht sichtbar sind, diese Information tragen müssten – etwa Fässer und Tanks, die in der Gastronomie verwendet werden. Eine Verpflichtung zur Anbringung von Informationen auf Behältnissen, die am Verkaufsort nicht ausgestellt oder für Verbraucherinnen und Verbraucher nicht sichtbar sind, trägt nicht zum Ziel der Verbraucherinformation bei, erzeugt jedoch zusätzliche Kosten und eine Markteintrittsbarriere für diese Produkte.

Schon heute wird in mehreren EU-Staaten ein einheitliches Warnpiktogramm für Schwangere verpflichtend auf dem Etikett aufgebracht und in vielen Fällen wird dies inzwischen auch freiwillig von international operierenden Unternehmen länderübergreifend vorgenommen. So enthält auch der überwiegende Teil der Bierflaschen und Dosen auf dem polnischen Markt bereits heute Piktogramme mit einer durchgestrichenen schwangeren Frau. Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung ist für Brauereien, die nach Polen exportieren, entscheidend, damit jedes Schwangerschafts-Logo, das in anderen EU-Märkten bereits – verpflichtend oder freiwillig – angebracht ist, als konform mit der polnischen Gesetzgebung akzeptiert wird. Dass dem polnischen Gesundheitsminister ein Ermessen eingeräumt wird, Größe, Umfang, Format und Art der Platzierung der Information festzulegen, nimmt europäischen Brauereien unter Umständen die Möglichkeit, die Kosten einer speziell für den polnischen Markt erforderlichen Kennzeichnung zu vermeiden.

Polen hat keine Nachweise dafür vorgelegt, dass weitergehende verpflichtende Kennzeichnungen wirksamer wären, um das Bewusstsein zu erhöhen oder unerwünschte Folgen wie das fetale Alkoholsyndrom zu verringern, als die derzeitigen Kennzeichnungspraktiken, die bereits umgesetzt, innerhalb der EU etabliert und von Verbraucherinnen und Verbrauchern gut erkannt werden.

Schließlich sieht der Gesetzentwurf eine Maßnahme vor, die den Harmonisierungsbemühungen auf EU-Ebene zur Kennzeichnung zuwiderläuft. Die Europäische Kommission hat im „Europe's Beating Cancer Plan" angekündigt, einen Vorschlag zu verpflichtenden Gesundheitswarnhinweisen vorzulegen. Damit greift der polnische Gesetzgeber den EU-Bemühungen vor, indem er eine Regelung schafft, die nach der Annahme von Lösungen auf EU-Ebene höchstwahrscheinlich erneut angepasst werden muss – wodurch Unternehmen doppelte Anpassungskosten entstehen würden.

Die vorgeschlagenen Regelungen stehen somit im Widerspruch zu EU-Vorschriften, die den freien Warenverkehr im Binnenmarkt sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewährleisten.

Die Verpflichtung, nationale Warnhinweise in einer ausschließlich für den polnischen Markt festgelegten Form anzubringen, ohne gegenseitige Anerkennung bestehender Praktiken, die dasselbe Ziel erfüllen, stellt eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen im Sinne von Artikel 34 AEUV dar. Es handelt sich um eine Maßnahme, die die Vermarktung von Ware behindern kann, die in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig in Verkehr gebracht werden, da sie die Herstellung und Verpackung von Produkten in einer Version erfordert, die speziell für den polnischen Markt bestimmt ist.

Nationale Maßnahmen müssen erforderlich, geeignet und verhältnismäßig im Hinblick auf das verfolgte Ziel sein. Die vorgeschlagenen Regelungen erfüllen diese Anforderungen nicht, weil:

- die Verpflichtung auch Verpackungen umfasst, die für Verbraucherinnen und Verbraucher nicht sichtbar sind;

- das Thema in Polen bereits durch wirksame Selbstregulierung der Branche angegangen wurde;
- weniger einschneidende Maßnahmen als Polen-spezifische, verpflichtende Kennzeichnungsanforderungen nicht geprüft wurden.

Polen sollte den Vorschlag einer EU-weiten Regelung abwarten, welche die Europäische Kommission zugesagt hat.

Folglich stellt die vorgeschlagene Regelung eine unverhältnismäßige, ungerechtfertigte und diskriminierende Beschränkung des freien Warenverkehrs dar und verstößt gegen die Artikel 34–36 AEUV, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie die Grundprinzipien des Funktionierens des EU-Binnenmarkts.

In der Hoffnung auf Ihre Unterstützung verbleiben wir mit herzlichem Dank und stehen bei Rückfragen gerne jederzeit zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen